

**Gesetz**

vom 15. Dezember 2015

Inkrafttreten:

.....

**zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden  
und des Gesetzes über das freiburgische Bürgerrecht  
(Bürgerrecht in den zusammengeschlossenen Gemeinden)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 22 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 12. Oktober 2015;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 104** Erwerb des Ortsbürgerrechts

Die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Ortsbürgerrechts sowie das entsprechende Verfahren werden in der Gesetzgebung über das freiburgische Bürgerrecht geregelt.

**Art. 139** b) Gemeindebürgerrecht

<sup>1</sup> Personen mit Bürgerrecht der sich zusammenschliessenden Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde am Tag des Inkrafttretens des Zusammenschlusses.

<sup>2</sup> Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses beantragen, dass das im Personenstandsregister eingetragene Gemeindebürgerrecht dasjenige der neuen Gemeinde ist und dahinter in Klammern der Name der früheren Heimatgemeinde steht.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist gebührenpflichtig. Es ist bei dem für den Zivilstand zuständigen Amt einzureichen.

**Art. 2**

Das Gesetz vom 15. November 1996 über das freiburgische Bürgerrecht (SGF 114.1.1) wird wie folgt geändert:

***Art. 1 Abs. 2 (neu)***

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zum Bürgerrecht bei Gemeindezusammenschlüssen bleiben vorbehalten.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Personen mit Bürgerrecht von Gemeinden, die sich zuvor zusammengeschlossen haben, beantragen, dass ihr Gemeindebürgerrecht im Personenstandsregister nach neuem Recht eingetragen wird.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist gebührenpflichtig. Es ist bei dem für den Zivilstand zuständigen Amt einzureichen.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ